
Schöppingen, 7. März 2025

Nr. 5/2025

Datum	Inhalt	Seite
05.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Flurbereinigung Berkelaue III, Az. 4 13 03, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	2 - 4
21.02.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 185	4 - 5
07.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 43. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 17.03.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	6

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 05.02.2025.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **217.** Änderungsbeschluss vom 02.07.2024, dem **218.** Änderungsbeschluss vom 20.08.2024, dem **219.** Änderungsbeschluss vom 25.09.2024, dem **220.** Änderungsbeschluss vom 25.10.2024 und dem **221.** Änderungsbeschluss vom 16.12.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Alstätte

Flur 18	Flurstücke	111
---------	------------	-----

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum

Flur 40	Flurstücke	32
Flur 56	Flurstücke	78
Flur 57	Flurstücke	34

Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kspl.

Flur 11	Flurstücke	87
Flur 25	Flurstücke	417, 420, 423
Flur 45	Flurstücke	24
Flur 49	Flurstücke	24
Flur 50	Flurstücke	26, 30, 141, 148
Flur 51	Flurstücke	130

Gemeinde Bocholt, Gemarkung Hemden

Flur 5	Flurstücke	2
Flur 17	Flurstücke	123
Flur 18	Flurstücke	163

Gemeinde Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kspl.

Flur 22	Flurstücke	26, 199, 200, 201, 202, 214
Flur 62	Flurstücke	195

Gemeinde Gronau (Westf.), Gemarkung Epe

Flur 1	Flurstücke	4
Flur 10	Flurstücke	30, 112

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl.

Flur 77	Flurstücke	32
Flur 78	Flurstücke	9
Flur 79	Flurstücke	97
Flur 80	Flurstücke	114

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt

Flur 26	Flurstücke	154
---------	------------	-----

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade

Flur 42	Flurstücke	213
---------	------------	-----

Gemeinde Nordkirchen, Gemarkung Südkirchen

Flur 1	Flurstücke	97, 127
--------	------------	---------

Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kspl.

Flur 45	Flurstücke	34
Flur 62	Flurstücke	185
Flur 82	Flurstücke	28

Gemeinde Senden, Gemarkung Senden

Flur 32	Flurstücke	76, 81, 153
Flur 38	Flurstücke	4, 119
Flur 58	Flurstücke	196, 201

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 10	Flurstücke	103
Flur 11	Flurstücke	28, 29, 31, 34, 159

Gemeinde Velen, Gemarkung Ramsdorf

Flur 14	Flurstücke	225, 237, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 406, 940
Flur 15	Flurstücke	14, 15

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Dagmar Bix



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 185

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 185.

Als Grenznachbar ist das in Schöppingen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 186 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21.02.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-020-T in der Zeit

vom 14.03.2025 bis 14.04.2025

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie

Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 21. Februar 2025

gez. **Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

43. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am Montag, 17.03.2025, 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 4 GO NRW
2. Verlängerung der Mitgliedschaft in der AGFS NRW e.V. (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.) ab 01.01.2026
3. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 07.03.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister